

1. Änderung der Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Holzlandwichtel“ Tautenhain vom 22.02.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBL.S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBL.S.646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL.I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBL. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über Bildung , Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S.365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL.S. 105), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte “Holzlandwichtel,, der Gemeinde Tautenhain vom 22.02.2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in seiner Sitzung vom 14.04.2011 die 1. Änderung der Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Holzlandwichtel“ beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (7) Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen. Eine Ausnahme bildet die Abmeldung wegen Schulbeginn. Im letzten Betreuungsmonat vor Schulbeginn betragen die Gebühren bei einer Abmeldung nach dem 15. des Monats die Hälfte der Gebühren. Bei Abmeldung bis 15. des Monats werden keine Gebühren erhoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 3 Wochen nicht besuchen, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Zeitraum eines Kuraufenthaltes wird dieser Befreiung gleichgestellt.

c) nach Abs. 7 wird der neue Abs. 8 angefügt

- (8) Für die Betreuung eines Kindes nach § 5 Abs. 8 der geltenden Benutzersatzung, werden zusätzliche Benutzungsgebühren erhoben.

2. nach § 8 Abs. 4 wird der neue Abs. 5 angefügt

- (5) Die zusätzlichen Benutzungsgebühren für ein Kind nach § 5 Abs. 8 der geltenden Benutzersatzung werden nach dem Durchschnittsverdienst des Erzieherpersonals der Kindereinrichtung berechnet und in Rechnung gestellt.

3. der Anhang zu § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(1) Höhe der Gebühren für einen Betreuungsumfang von mehr als 5 Stunden (Volltagsplatz) in EUR

Nettoeinkommen in EUR	1. Kind einer Familie in der Einrichtung 100 %		2. Kind einer Familie in der Einrichtung 70 %		3. Kind einer Familie in der Einrichtung 40 %	
	1 bis 3 Jahre	ab 3 Jahre	1 bis 3 Jahre	ab 3 Jahre	1 bis 3 Jahre	ab 3 Jahre
bis 1.000	45,50	35,00	31,85	0,00	0,00	0,00
1.001 – 1.250	65,00	50,00	45,50	35,00	0,00	0,00
1.251 – 1.500	84,50	65,00	59,15	45,50	33,80	26,00
1.501 – 1.750	104,00	80,00	72,80	56,00	41,60	32,00
1.751 – 2.000	123,50	95,00	86,45	66,50	49,40	38,00
2.001 – 2.250	143,00	110,00	100,10	77,00	57,20	44,00
2.251 – 2.500	162,50	125,00	113,75	87,50	65,00	50,00
2.501 – 2.750	182,00	140,00	127,40	98,00	72,80	56,00
2.751 – 3.000.	201,50	155,00	141,05	108,50	80,60	62,00
ab 3.001.	221,00	170,00	154,70	119,00	88,40	68,00

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie in der Kindertagesstätte entfallen die Gebühren

(3) Wird eine Betreuungszeit bis zu 5 Stunden in Anspruch genommen, so betragen die Betreuungsgebühren 75 von Hundert der Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden (Volltagsplatz).

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Holzlandwichtel“ vom 22.02.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 16.06.2011

Tautenhain, den 16.06.2011

Gemeinde Tautenhain

Weisleder
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung der Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Holzlandwichtel“ vom 22.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain in der Zeit vom 17.06.2011 bis 25.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Tautenhain, den 27.06.2011

Weisleder
Bürgermeister

- Siegel -